

## Anlagereglement 2018/02

Version: V34  
Dateiname: Anlagereglement\_V34\_ek02.docx  
Verzeichnis: V:\Providus\Law and order\Anlagereglement  
Autoren: Ernst Knupp, Thomas Breitenmoser  
Letzte Änderung durch: Ernst Knupp, basierend auf den Beschlüssen der Anlagekommission 01.-02.2018 (Formelle Anpassung SAA, Ergänzungen Anlagerichtlinien zu Alternative Forderungen und Immobilien Ausland), ergänzt um die Beschlüsse des Stiftungsrats (Teilung der Subkategorien Immobilien CH direkt / AST)  
am: 14.05.2018  
Freigabe durch: Stiftungsrat am 14. Mai 2018  
Gültig ab: 01.06.2018  
Verteiler: Mitglieder Anlagekommission  
Investment Controller  
Revisionsstelle  
[www.providus-pk.ch](http://www.providus-pk.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen .....	3
1.1.	Zweck.....	3
1.2.	Grundlegende Zielsetzung .....	3
1.3.	Ziele der Vermögensbewirtschaftung .....	3
1.4.	Risikofähigkeit.....	3
1.5.	Überwachung .....	3
2.	Anlagerichtlinien.....	4
2.1.	Einhaltung gesetzlicher Vorschriften .....	4
2.2.	Anlagestrategie .....	4
2.2.1.	Strategische Vorgaben .....	4
2.2.2.	Anlagekategorien .....	4
2.2.3.	Nachhaltigkeit .....	4
2.2.4.	Periodische Überprüfung.....	4
3.	Organisation der Vermögensverwaltung .....	4
3.1.	Aufbauorganisation .....	4
3.2.	Aufgaben und Kompetenzen .....	5
3.2.2.	Anlagekommission .....	6
3.2.3.	Geschäftsführer.....	7
3.2.4.	Vermögensverwalter .....	8
3.2.5.	Immobilienverwalter .....	8
4.	Überwachung und Reporting .....	8
5.	Wertschwankungsreserven .....	8
6.	Bewertung der Anlagen .....	9
7.	Stimm- und Wahlrechte .....	9
7.1.	Wahrnehmung der Stimm- und Wahlrechte .....	9
7.2.	Interesse der Versicherten: Dauerndes Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung.....	9
7.3.	Organisation.....	9
7.4.	Offenlegung .....	10
7.5.	Securities Lending.....	10
8.	Schlussbestimmungen .....	10
8.1.	Inkrafttreten.....	10
Anhang A Strategische Vermögensstruktur mit taktischen Bandbreiten .....		11
A.1.	Strategie .....	11
A.2.	Taktische Bandbreiten.....	13
A.3.	Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50, Abs. 4 BVV 2 .....	13
Anhang B Anlagerichtlinien .....		14
B.1.	Vergleichsindex (Benchmark).....	14
B.2.	Liquide Mittel.....	14
B.3.	Obligationen allgemein .....	14
B.4.	Obligationen CHF (Inland und Ausland) .....	14
B.5.	Obligationen Fremdwährungen.....	15
B.6.	Wandel- und Optionsanleihen .....	16
B.7.	Aktien Schweiz.....	16

B.8.	Aktien Ausland .....	16
B.9.	Immobilien CH.....	16
B.10.	Immobilien Ausland .....	17
B.11.	Hypothekaranlagen .....	17
B.12.	Einsatz derivativer Instrumente .....	17
B.13.	Alternative Anlagen .....	17
B.14.	Darlehen bzw. Anlagen beim Arbeitgeber .....	18
B.15.	Wertpapierleihe (Securities Lending) .....	18
B.16.	Vermögensverwaltungsmandate.....	18
Anhang C	Wertschwankungsreserven .....	19
Anhang D	Versionshistorie .....	20
Anhang E	Glossar .....	21

---

## **1. Grundlagen**

### **1.1. Zweck**

Dieses Reglement legt die Ziele und Grundsätze, die Organisation und das Verfahren für die Vermögensanlage fest. Es stellt zudem die Regeln auf, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte der Providus zur Anwendung gelangen.

### **1.2. Grundlegende Zielsetzung**

Die Providus verfolgt das Ziel, den Anspruchsberechtigten möglichst hohe und sichere Renten und Kapitalleistungen zu gewährleisten.

Eine Voraussetzung zur Erfüllung dieses Ziels ist eine sorgfältige Vermögensverwaltung.

### **1.3. Ziele der Vermögensbewirtschaftung**

Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass

- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können;
- die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die Sicherheit der versprochenen Leistungen im Sinne von Art. 50 BVV 2 gewährleistet wird;
- im Rahmen der Risikofähigkeit eine höchstmögliche Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderung) erzielt wird. Damit soll ein grösstmöglicher Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Leistungen erzielt werden.

### **1.4. Risikofähigkeit**

Die Risikofähigkeit der Providus ist insbesondere von der finanziellen Lage (Deckungsgrad, Wertschwankungsreserve) sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestands abhängig. Diese bildet eine wesentliche Grundlage bei der Festlegung der Anlagestrategie.

### **1.5. Überwachung**

Die Anlagetätigkeit und die Vermögensentwicklung sind periodisch zu überwachen. Bei Entwicklungen, die den Zielen der Vermögensbewirtschaftung entgegenwirken, sind steuernde Massnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung der Anlagetätigkeit erfolgt durch ein periodisches schriftliches Reporting. Als Mindestinhalt wird eine Abweichungsanalyse zwischen den Plan- und den Ist-Werten, ein Ausweis des absoluten (realisierten und nicht realisierten) sowie des relativen Erfolges (Rendite, Performance) erstellt. Die Periodizität beträgt längstens ein Halbjahr.

## **2. Anlagerichtlinien**

### **2.1. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften**

Es sind sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2 sowie allfällige Weisungen der Aufsichtsbehörden einzuhalten.

Gestützt auf Art. 50, Abs. 4 BVV 2 (Erweiterung der Anlagemöglichkeiten) sind Abweichungen der Grenzwerte der BVV 2 im Rahmen dieses Anlagereglements zulässig. Die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1 bis 3 BVV 2 ist dabei im Anhang zur Jahresrechnung schlüssig zu begründen.

### **2.2. Anlagestrategie**

#### *2.2.1. Strategische Vorgaben*

Die Providus erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die in diesem Reglement enthaltenen strategischen Vorgaben, welche auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere ihre Risikofähigkeit zugeschnitten sind. Diese Vorgaben werden in Form dieser Anlagestrategie konkretisiert. Die Anlagestrategie definiert pro Anlagekategorie eine strategische Normalposition sowie taktische Bandbreiten.

Für die Festlegung der strategischen Vermögensstruktur sind die anlagepolitische Risikofähigkeit der Providus sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.

Die gültige Anlagestrategie mit den taktischen Bandbreiten ist in Anhang A aufgeführt.

#### *2.2.2. Anlagekategorien*

Für die einzelnen Anlagekategorien gelten spezifische Richtlinien. Diese sind im Anhang B aufgeführt.

#### *2.2.3. Nachhaltigkeit*

Im Vordergrund steht die Sicherstellung einer langfristig nachhaltigen Stärkung der Ertragskraft des Kassenvermögens. Die taktische Vermögensstruktur ist somit auf mittelfristige Markttrends auszurichten. Die Erwirtschaftung kurzfristiger Gewinne unterliegt einer tieferen Priorität.

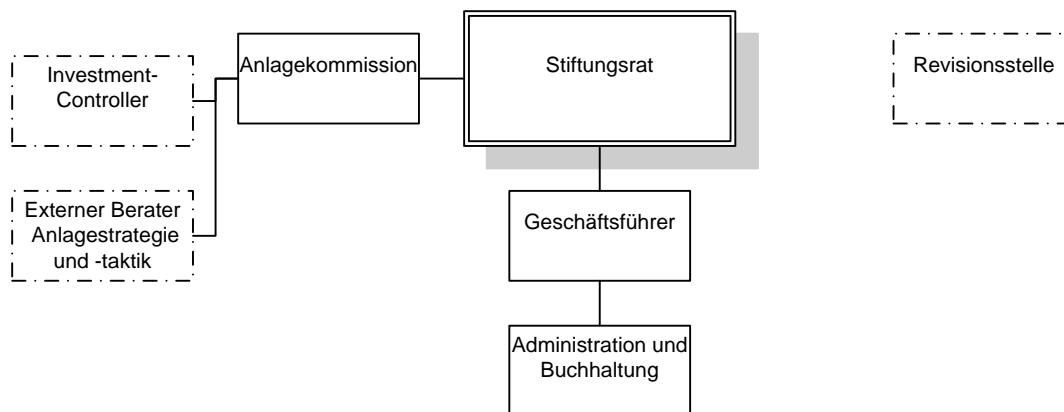
#### *2.2.4. Periodische Überprüfung*

Die strategische Vermögensstruktur und die taktischen Bandbreiten sind periodisch mindestens alle 3 Jahre oder bei ausserordentlichen Ereignissen zu überprüfen.

## **3. Organisation der Vermögensverwaltung**

### **3.1. Aufbauorganisation**

Für die Aufgaben der Vermögensverwaltung und der Anlageorganisation gilt das folgende Organigramm:



Die Führungsorganisation der Providus umfasst drei Ebenen:

- a. Stiftungsrat (oberste Führungsverantwortung, insbesondere Überwachung)
- b. Anlagekommission
- c. Geschäftsführung (Verwaltung)

Die Anlagekommission und die Geschäftsführung werden durch den Stiftungsrat bestimmt. Die Anlagekommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied seitens der Arbeitnehmer.

### 3.2. Aufgaben und Kompetenzen

#### 3.2.1.1 Stiftungsrat

#### 3.2.1.2 Aufgabenbeschreibung

Bezeichnung	Stiftungsrat
Hauptauftrag	Oberstes Entscheidungs- und Aufsichtsorgan
Stelleninhaber	Mitglieder des Stiftungsrates
Unterstellte Stellen	a) Anlagekommission b) Geschäftsführer
Beschlussfassung	Gemäss Geschäfts- und Organisationsreglement

#### Der Stiftungsrat

- trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens;
- legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage im Rahmen der Regelungen des BVG und der BVV 2 fest;
- genehmigt das Anlagereglement und die langfristige Anlagestrategie sowie die Anlagerichtlinien und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2;
- kann die Kompetenz für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an Ausschüsse und an interne und externe Vermögens- und Immobilienverwalter delegieren;

- kann einen unabhängigen, externen Anlageexperten als Berater des Stiftungsrates, der Anlagekommission und des Geschäftsführers bestimmen und genehmigt die Aufträge;
- Entscheidet beim Kauf oder Verkauf von Immobilien ab CHF 500'000 sowie Durchführung von Sanierungen ab CHF 250'000 pro Objekt;
- genehmigt die Vermögensverwalter sowie die Depotstellen, mit denen die Providus zusammenarbeitet;
- kann im Bedarfsfall weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien erlassen;
- überwacht periodisch die Anlagetätigkeit der Anlagekommission und der Vermögensverwalter im Rahmen dieser Richtlinien;
- kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht gemäss Art. 48g BVV 2;
- stellt sicher, dass der Geschäftsführer die Destinatäre mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen orientiert;
- ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung einer allfälligen Inanspruchnahme von Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht;
- sorgt dafür, dass mit den Vermögensverwaltern eine transparente Regelung in Sachen Retrozessionen vereinbart wird;
- entscheidet über die Zulässigkeit der Wertschriftenleihe (Securities Lending).

### 3.2.2. *Anlagekommission*

#### 3.2.2.1 Aufgabenbeschreibung

<b>Bezeichnung</b>	<b>Anlagekommission</b>
Hauptauftrag	Zentrales Steuerungs-, Koordinations- und Überwachungsorgan für die Vermögensbewirtschaftung
Stelleninhaber	a) Mitglieder des Stiftungsrates b) Geschäftsführer mit beratender Stimme
Unterstellte Stellen	Ausführende Stellen a) Geschäftsführer b) Vermögensverwalter
Beschlussfassung	Einstimmigkeit der Anwesenden Zur gültigen Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein.

#### 3.2.2.2 Hauptaufgaben und Kompetenzen

##### Die Anlagekommission

- konstituiert sich selbst und tagt nach Bedarf;
- kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden;
- bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung respektive Änderung der langfristigen Anlagestrategie vor;
- ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur innerhalb der taktischen Bandbreiten verantwortlich;
- beantragt dem Stiftungsrat die Vermögensverwalter sowie die Depotstellen, mit denen die Providus zusammenarbeitet;

- regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischen Anlagerichtlinien die Tätigkeit der internen und externen Vermögensverwalter;
- überwacht die Umsetzung der Anlagestrategie;
- entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategie;
- überwacht die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein, wobei solche Massnahmen zwingend zu prüfen sind, wenn der Deckungsgrad 100 Prozent unterschreitet;
- ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten Immobilienpolitik verantwortlich;
- unterbreitet dem Stiftungsrat Anträge für den Kauf und Verkauf von Immobilien sowie für wertvermehrende Investitionen;
- unterbreitet dem Stiftungsrat das jährliche Immobilienbudget und die Mietzinspolitik;
- schlägt dem Stiftungsrat den / die Immobilienverwalter vor.

### 3.2.3. Geschäftsführer

#### 3.2.3.1 Aufgabenbeschreibung

Bezeichnung	Geschäftsführer
Hauptauftrag	a) Ausführende Stelle des Stiftungsrates und der Anlagekommission b) Mitglied der Anlagekommission mit beratender Stimme
Stelleninhaber	Wird vom Stiftungsrat ernannt
Stellvertretung	Wird vom Stiftungsrat ernannt

#### 3.2.3.2 Hauptaufgaben und Kompetenzen im Bereich der Vermögensbewirtschaftung

##### Der Geschäftsführer

- ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle;
- ist im Rahmen dieser Richtlinien und der Vorgaben der Anlagekommission verantwortlich für die Zuteilung der verfügbaren Mittel zuhanden der Vermögensverwalter;
- nimmt die konkrete Strukturierung der ihm zugeordneten Portfolio (Eigenverantwortung) und die Auswahl und Gewichtung einzelner Titel vor;
- hat bei Käufen und Verkäufen von Positionen, welche CHF 500'000 übersteigen, die Zustimmung der Anlagekommission einzuholen;
- nimmt die Beschaffung von Liquidität von den einzelnen Vermögensverwaltern gemäss Weisung der Anlagekommission vor;
- tätigt die Anlageentscheide im Rahmen der Anlagestrategie und weiteren Vorgaben der Anlagekommission;
- eskaliert Verletzungen der taktischen Bandbreiten unverzüglich an die Anlagekommission;
- übt die Aktionärsrechte im Sinne des Stiftungsrates aus;
- vertritt die Providus in den finanziellen und anlagetechnischen Belangen nach aussen insbesondere gegenüber den Vermögensverwaltern;
- ist verantwortlich für die Führung der Wertschriftenbuchhaltung;
- verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48g BVV 2).



### 3.2.4. Vermögensverwalter

Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen gemäss Art. 48h respektive 48f - g BVV 2 erfüllen.

Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfoliomanagement einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge. Im Rahmen dieser Verwaltungsaufträge sind folgende Punkte zu regeln:

- Start-Volumen
- Zielsetzung des Mandates
- Benchmark (i.d.R. neutrale Gewichtung mit taktischen Bandbreiten)
- Risikobegrenzung
- Zulässige Anlagen
- Einsatz derivativer Instrumente (nur auf jederzeit gedeckter Basis)
- Methode der Performanceberechnung
- Belegfluss
- Inhalt und Häufigkeit des Reportings
- Haftung und Schadenersatz der Bank
- Kosten (abschliessende Aufzählung)
- Retrozessionen
- Securities Lending
- Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandates
- Besonderes
- Einhaltung des Ehrenkodex „Verhaltenskodex berufliche Vorsorge“ oder einer vergleichbaren Regelung.

### 3.2.5. Immobilienverwalter

Die Immobilienverwaltung ist verantwortlich für eine optimale Bewirtschaftung und Vermietung der Liegenschaften. Sie rapportiert mindestens halbjährlich über die Renditen und den Zustand der Liegenschaften.

## 4. Überwachung und Reporting

Die Anlagen und deren Berichterstattung sind laufend zu überwachen. Der Investmentcontroller erstellt für die Anlagekommission und den Stiftungsrat pro Quartal ein Reporting/Controlling. Dieses beinhaltet Aussagen über

- die Einhaltung der taktischen Bandbreiten
- die Einhaltung der Anlagerichtlinien
- die Anlageresultate (Gesamtportfolio und pro Portfolio-Manager).

## 5. Wertschwankungsreserven

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wert-

schwankungsreserven gebildet. Die Methode zur Festlegung der Höhe der Rückstellung ist im Anhang C dargestellt.

## **6. Bewertung der Anlagen**

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26.

## **7. Stimm- und Wahlrechte**

Als Pensionskasse, die dem Freizügigkeitsgesetz untersteht, ist die Providus verpflichtet, bei Generalversammlungen im Interesse ihrer Versicherten abzustimmen und zu wählen.

### **7.1. Wahrnehmung der Stimm- und Wahlrechte**

Die Stimm- und Wahlrechte der von der Providus direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters);
- Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat);
- Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).

Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich die Providus am langfristigen Interesse der Aktionäre.

### **7.2. Interesse der Versicherten: Dauerndes Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung**

Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt / gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig gesichert und wenn möglich erhöht wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimm- und Wahlrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).

Die Stimm- und Wahlrechte werden im Sinne des Verwaltungsrats ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere einen langfristigen Anlagehorizont beachten.

### **7.3. Organisation**

Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet.

Die Umsetzung wird im Rahmen dieser Vorgaben der Anlagekommission übertragen. Diese kann, unter Einhaltung dieser Bestimmungen, einen externen Stimmrechtsberater mit der Ausübung der Stimmrechte beauftragen. Eine Stimmenthaltung ist nur zu einzelnen Traktanden erlaubt, sofern

dies im Interesse der Versicherten ist. Ein vollständiger Verzicht auf die Stimmabgabe ist unzulässig.

#### **7.4. Offenlegung**

Das Stimm- und Wahlverhalten wird einmal jährlich (in der Regel nach der GV-Saison) in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offengelegt. Eine detaillierte Offenlegung ist nur notwendig, wenn auf eine Stimmabgabe verzichtet oder den Anträgen des Verwaltungsrats nicht zugestimmt wurde.

#### **7.5. Securities Lending**

Aktive Wertschriftenleihe (Securities Lending) ist nicht erlaubt.

### **8. Schlussbestimmungen**

#### **8.1. Inkrafttreten**

Diese Reglementsrevision tritt per 1. Juni 2018 in Kraft.

---

St.Gallen, den 14. Mai 2018

#### **Personalvorsorge-Stiftung Providus**

Der Stiftungsrat

Die Anlagekommission

Daniel Dubach  
Präsident

Marco Giovanettoni  
Mitglied

Die Geschäftsleitung

Ernst Knupp  
Geschäftsleiter

## Anhang A Strategische Vermögensstruktur mit taktischen Bandbreiten

### A.1. Strategie

Gesamtvermögen	Anlagestrategie					BVV 2	Benchmark
	SAA (bisher)	Bandbreiten <sup>1</sup>				Limiten	
Anlagekategorie BVV 2		untere	obere	innere untere	innere obere		
<b>Liquidität</b>	<b>7%</b>	<b>1.0%</b>	<b>15.0%</b>	<b>1.0%</b>	<b>14.5%</b>	100%	CG CHF 3-Mo Eurodeposit
<b>Obligationen CHF</b>	<b>12%</b>	<b>10.0%</b>	<b>14.0%</b>	<b>10.5%</b>	<b>13.5%</b>	100%	SBI AAA-BBB
<b>Obligationen FW hedged<sup>2</sup></b>	<b>12%</b>	<b>8.0%</b>	<b>23.0%</b>	<b>9.0%</b>	<b>22.0%</b>		
- <i>Corporates hedged CHF</i>	8%	6.0%	10.0%	7.0%	9.0%		<i>Barclays Capital Global Corp. Bonds hedged in CHF</i>
- <i>Staatsanleihen ex Japan hedged CHF</i>	4%	2.0%	6.0%	2.5%	5.5%		<i>Citigroup WGBI ex. Japan in CHF</i>
- <i>Emerging Markets Debts hedged CHF</i>	0%	0.0%	7.0%	0.0%	6.0%		<i>JPM GBI-EM Global Diversified hedged CHF</i>
<b>Aktien Schweiz</b>	<b>11%</b> <b>(16%)</b>	<b>7.0%</b> <b>(10.0%)</b>	<b>13.0%</b> <b>(19.0%)</b>	<b>8.0%</b>	<b>12.0%</b>	50% <sup>3</sup>	SPI Gesamt (r)
<b>Aktien Ausland</b>	<b>22%</b> <b>(17%)</b>	<b>16.0%</b> <b>(13.0%)</b>	<b>25.0%</b> <b>(19.0%)</b>	<b>17.0%</b>	<b>23.5%</b>	50% <sup>3</sup>	
- <i>Aktien Welt</i>	10%	0.0%	24.0%	0.0%	21.0%		MSCI World ex Switzerland (nr)
- <i>Aktien Welt hedged CHF</i>	10%	0.0%	24.0%	0.0%	21.0%		MSCI World ex Switzerland (nr) hedged
- <i>Aktien Emerging Markets</i>	2%	1.0%	3.0%	1.2%	2.7%		MSCI Emerging Markets
<b>Hypotheken</b>	<b>0%</b>	<b>0.0%</b>	<b>5.0%</b>	<b>0.0%</b>	<b>4.5%</b>	50%	SBI Domestic AAA-AA 1-3y
<b>Immobilien CH</b>	<b>26%</b>	<b>16.0%</b>	<b>33.0%</b>	<b>17.0%</b>	<b>32.0%</b>	30%	
- <i>Immobilien CH direkt / AST</i>	25%	16.0%	33.0%	17.0%	32.0%	(max.)	4% p.a.

<sup>1</sup> Abweichungen bei den Subkategorien (*kursiv gedruckt*) werden als Über- oder Unterschreitungen bezeichnet, nur Abweichungen auf Hauptkategorieebenen (**fett gedruckt**) gelten als Bandbreitenverletzungen. Ab 01.01.2018 werden neu innere Bandbreiten geführt, welche nur für die interne Führung in der Anlagekommission relevant sind.

<sup>2</sup> Zur taktischen Umsetzung vgl. Richtlinien B.4.

<sup>3</sup> Kategoriebegrenzung für gesamte Anlagekategorie Aktien.

Gesamtvermögen	Anlagestrategie					BVV 2	Benchmark
Anlagekategorie BVV 2	SAA (bisher)	Bandbreiten <sup>1</sup>				Limiten	
		untere	obere	innere untere	innere obere		
- Immobilien CH AST	<i>tbd</i>	<i>tbd</i>	<i>tbd</i>	<b><i>tbd</i></b>	<b><i>tbd</i></b>	10%	
- Immobilien CH indirekt	0%	0%	2.0%	<b>0%</b>	<b>1.8%</b>	Ausland)	
<b>Immobilien Ausland hedged in CHF</b>	<b>5%</b>	<b>3.0%</b>	<b>7.0%</b>	<b>3.5%</b>	<b>6.5%</b>		4.5% p.a. (IPD oder GREFI in Prüfung bei AK)
<b>Infrastrukturprojekte (hedged in CHF)</b>	<b>5%</b>	<b>0.0%</b>	<b>7.0%</b>	<b>0.0%</b>	<b>6.0%</b>	15% <sup>4</sup>	PP Providus Infrastrukturprojekte
<b>Total</b>	<b>100%</b>						
Total Obligationen & Liquidität	31%	19%	52%	20.5%	50.0%	100%	
Total Fremdwährungen	12%	1%	30%	1.20%	27.0%	30%	
Total Aktien	33%	23%	38%	25.0%	35.5%	50%	
Total Immobilien	31%	19%	40.0%	20.5%	38.5%		

Diese Anlagestrategie ersetzt diejenige seit dem 1. Januar 2018 und wird auf den **1. Juni 2018** in Kraft gesetzt.

<sup>4</sup> Vgl. Kapitel 3.1.: Gestützt auf Art. 50, Abs. 4 BVV 2 (Erweiterung der Anlagemöglichkeiten) sind Abweichungen der Grenzwerte der BVV 2 im Rahmen dieses Anlagereglements zulässig. Die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1 bis 3 BVV 2 ist dabei im Anhang zur Jahresrechnung schlüssig zu begründen.

## **A.2. Taktische Bandbreiten**

Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen. Bei Verletzung der Bandbreiten eskaliert der Geschäftsführer unverzüglich an die Anlagekommission. Die inneren Bandbreiten dienen dem Monitoring durch die Anlagekommission.

## **A.3. Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50, Abs. 4 BVV 2**

Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach den Artikeln 53-56 und 56a Absätze 1 und 5 sowie 57 Absätze 2 und 3 können gestützt auf dieses Anlagereglement durch den Stiftungsrat aufgrund einer nachvollziehbar hergeleiteten Anlagestrategie beschlossen werden. Sofern die Einhaltung der Absätze 1-3 von Art. 50 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden.

## **Anhang B      Anlagerichtlinien**

### **B.1. Vergleichsindex (Benchmark)**

Für jede Anlagekategorie ist grundsätzlich ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Wo ein solcher fehlt oder von der Anlagekommission als unpassend erachtet wird, kann ersatzweise ein absoluter Wert bestimmt werden. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindex kann der Mehrwert der „aktiven“ Anlagepolitik gegenüber der rein „passiven“, sogenannt indexierten Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.

### **B.2. Liquide Mittel**

Neben Anlagen beim Arbeitgeber sind liquide Mittel grundsätzlich via Vorsorgekonti, Kontokorrentkonti, über Festgelder und in Obligationen mit einer Restlaufzeit von unter 12 Monaten anzulegen.

Es sind ausschliesslich inländische Anlagen/Schuldner bei Banken mit Staatsgarantie oder einem Rating von min. AA oder vergleichbarer Qualität zugelassen. Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell als möglich, spätestens nach Ablauf der Laufzeit, liquidiert werden.

### **B.3. Obligationen allgemein**

Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV 2 definiert klassische Forderungen abschliessend. Andere Forderungen wie bspw. ewige Anleihen (Perpetuals), Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles bzw. CoCos) oder unter gewissen Voraussetzungen auch Pfandbriefe und Hypotheken gelten als alternative Anlagen. Davon ausgenommen sind die im Index enthaltenen Forderungen, welche innerhalb von Anlagen eingesetzt werden, die auf einen gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Index ausgerichtet sind. Massgebend ist hierbei das Ausmass der Abweichung von der Zusammensetzung des jeweiligen Benchmarks. Dies ist insbesondere in Zusammenhang mit einer Übergewichtung der alternativen Forderungen im Rahmen einer aktiven Umsetzung der Obligationen Fremdwährungen möglich.

*Anlageform:* Gemäss Art. 55 lit. d, BVV 2 in Verbindung mit Art. 53 Abs.4 BVV 2 sind alternative Forderungen nur in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 zulässig. Direktanlagen sind nicht zulässig.

*Kategorienbegrenzung:* Alternative Forderungen können im Umfang von bis zu 5% der Kategorie alternative Anlagen zugewiesen werden.

*Ausweis:* Die Ausweis der Einhaltung der Sub-Limite erfolgt einmal jährlich (BVV 2 Ausweis, Jahresabschluss).

### **B.4. Obligationen CHF (Inland und Ausland)**

*Qualität:* Die Anlagen müssen ein Rating von mindestens BBB gemäss Standard & Poor's resp. Baa nach Moody's aufweisen. Die Bonitätsanforderungen gelten ausnahmslos für alle Obligationen.

Im Falle von Kollektivanlagen gilt diese Mindestanforderung im Sinne des Durchschnittsratings. Bei einem Downgrading unter BBB- resp. Baa3 sind die Titel spätestens innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. Bei Anleihen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr kann die Anlagekommission bestimmen, ob diese bis Verfall gehalten werden kann.

*Handelbarkeit:*

Direktanlagen in Obligationen müssen in kotierte und gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmen und Banken investiert werden.

*Anlagestil:*

Das Portfolio kann indexnah oder aktiv bewirtschaftet werden.

*Anlageform:*

Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

*Kategorienbegrenzung nach BVG:* Keine.<sup>5</sup>

## **B.5. Obligationen Fremdwährungen**

*Qualität:*

Die Anlagen müssen ein Rating von mindestens BBB gemäss Standard & Poor's resp. Baa nach Moody's aufweisen. Die Bonitätsanforderungen gelten ausnahmslos für alle Obligationen. Im Falle von Kollektivanlagen gilt diese Mindestanforderung im Sinne des Durchschnittsratings. Bei einem Downgrading unter BBB- resp. Baa3 sind die Titel spätestens innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. Bei Anleihen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr kann die Anlagekommission bestimmen, ob diese bis Verfall gehalten werden kann.

*Handelbarkeit:*

Es darf nur in kotierte Anleihen investiert werden.

*Währungen:*

Grundsätzlich sind alle Währungen gemäss Benchmarkindex erlaubt. Dabei sind die Währungen der G7 Länder zu bevorzugen.

*Währungsabsicherungen:*

Sind zulässig und können bis zu 100% des Fremdwährungsenagement ausmachen. Zu diesem Zweck dürfen Devisentermingeschäfte getätigt werden.

Mit der Angabe „Hedged“ wird die strategische Grundhaltung angezeigt, dass diese Kategorie währungsgesichert umgesetzt werden soll. Es sind jedoch taktische Massnahmen für ungesicherte Anteile zulässig.

*Anlageform:*

Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

---

<sup>5</sup> Unter Beachtung der Begrenzung in Anhang B.3.



*Kategorienbegrenzung nach BVG:* 30% des Gesamtvermögens für Fremdwährungen ohne Absicherung, Art. 55 lit. e, BVV 2.<sup>6</sup>

## **B.6. Wandel- und Optionsanleihen**

Wandel- und Optionsanleihen von in- und ausländischen Schuldern sind erlaubt. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen zu den Obligationen. Abweichungen sind mittels Beschluss der Anlagekommission möglich.

## **B.7. Aktien Schweiz**

*Qualität:* Alle Anlagen gemäss Benchmarkuniversum sind zulässig. Es ist auf eine ausgewogene Diversifikation zu achten.

*Handelbarkeit:* Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.

*Anlageform:* Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

*Kategorienbegrenzung nach BVG:* 50% des Gesamtvermögens, Art. 55 lit. b, BVV 2.

## **B.8. Aktien Ausland**

*Qualität:* Alle Anlagen gemäss Benchmarkuniversum sind zulässig. Es ist auf eine ausgewogene Diversifikation zu achten.

*Handelbarkeit:* Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.

*Währungsabsicherungen:* Sind zulässig und können bis zu 100% des Fremdwährungsenagement ausmachen. Zu diesem Zweck dürfen Devisentermingeschäfte getätigt werden.

*Anlageform:* Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

*Kategorienbegrenzung nach BVG:* 50% des Gesamtvermögens, Art. 55 lit. b, BVV 2.

## **B.9. Immobilien CH**

Es sind Direktinvestitionen in der Schweiz sowie indirekte Anlagen (Immobilienfonds, Anlagestiftungen, Aktien von reinen Immobiliengesellschaften oder vergleichbare Anlagen im In- und Ausland) erlaubt. Die Direktanlagen sind angemessen zu diversifizieren und erfolgen unter gebührender Berücksichtigung der Lageeigenschaften. Investiert wird in Wohn- und Geschäftsliegenschaften inkl. Logistikimmobilien mit genügender Rendite und gutem Marktpotential). Die Verwaltung der direkten Immobilien kann durch Dritte vorgenommen werden.

---

<sup>6</sup> Unter Beachtung der Begrenzung in Anhang B.3.

*Kategorienbegrenzung nach BVG:* 30% des Gesamtvermögens, wovon maximal ein Drittel im Ausland, Art. 55 lit. c, BVV 2.

### **B.10. Immobilien Ausland**

Ausländische Immobilienanlagen sind nur in Form von Kollektivanlagen oder kotierten Wertpapieren zugelassen (Immobilienfonds, Anlagestiftungen, Aktien von reinen Immobiliengesellschaften oder vergleichbare Anlagen). Direktinvestitionen in Liegenschaften im Ausland sind nicht zulässig.

*Kategorienbegrenzung nach BVG:* Es darf maximal ein Drittel in Immobilien Ausland investiert werden, Art. 55 lit. c, BVV 2.

### **B.11. Hypothekaranlagen**

Mit Ausnahme der Anlage in Passivhypotheken werden keine Hypotheken bewirtschaftet.

### **B.12. Einsatz derivativer Instrumente**

Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Providus in Basiswerten.

Derivative Finanzinstrumente, wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt und zwar entweder zur Absicherung bestehender Positionen oder zum Aufbau des Aktien-, Währungs- oder Zinsengagements.

Im Rahmen von Kollektivanlagen können derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden. Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch Liquidität (bei engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei engagement-senkenden Geschäften) vollumfänglich gedeckt sein.

Der Aufbau einer Hebelwirkung (= versteckte Kreditaufnahme) und der Leerverkauf von Basisanlagen sind verboten. Abweichungen sind mittels Beschluss der Anlagekommission möglich.

Für die Einhaltung der Anlagerichtlinien der Providus (Anhang 1) ist das sogenannte finanzökonomische delta-adjustierte Engagement massgebend. Dieses finanzökonomische Engagement zeigt auf, welche Verpflichtungen sich bei einer Ausübung aller Derivatengeschäfte im Zeitpunkt der Berichterstattung ergibt.

Bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen, etc.) muss die Gegenpartei mindestens ein Single-A-Rating aufweisen.

Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Fachempfehlungen des BSV sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten.

### **B.13. Alternative Anlagen**

Ein Teil des Vermögens kann auch in alternative Anlagen (z.B. Hedge Funds, Private Equities, Commodities, Infrastrukturprojekte oder alternative Forderungen) investiert werden. Sie werden als separate Anlagekategorie geführt.

Es darf nur in Anlagen investiert werden, welche keine Nachschusspflicht haben.

Der maximale Verlust ist dann wie bei einer Aktie oder Obligation auf 100% des eingesetzten Kapitals beschränkt.

Zulässig sind aufgrund der Vermögensgrösse nur Kollektivanlagen im Sinne von Art. 56 BVV 2 (beispielsweise in Fund of Funds, Anlagefonds, Beteiligungsgesellschaften oder in Anlagestiftungen).

*Kategorienbegrenzung nach BVG:* 15% des Gesamtvermögens, Art. 55 lit. d, BVV 2.

Die Kategorie alternative Anlagen kann alternative Forderungen im Umfang von bis zu 5% enthalten. Die alternativen Forderungen sind in Anhang B.3. Obligationen allgemein definiert.

#### **B.14. Darlehen bzw. Anlagen beim Arbeitgeber**

Anlagen beim Arbeitgeber sind gemäss den Bestimmungen BVV 2 Art. 57 möglich.

Kontokorrent-Anlagen beim Arbeitgeber sind marktkonform zu verzinsen.

Allfällige Arbeitgeber-Beitragsreserven sind zum Zinssatz gemäss BVV 2, Art. 12, zu verzinsen.

#### **B.15. Wertpapierleihe (Securities Lending)**

Aktive Wertschriftenleihe (Securities Lending) ist nicht erlaubt.

#### **B.16. Vermögensverwaltungsmandate**

Im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate können die obgenannten Vorgaben und Richtlinien noch weiter präzisiert oder eingeschränkt werden.

## **Anhang C      Wertschwankungsreserven**

Die notwendigen Wertschwankungsreserven sind gleichzeitig mit der Strategie festzulegen. Sie werden mit der Value at Risk - Methode berechnet und sollen gemäss dem ungünstigsten Anlagejahr seit Einführung des BVG-Obligatoriums im Jahr 1985 verhindern, dass die Personalvorsorgeeinrichtung innerhalb eines Jahres bei Einhaltung der gültigen Anlagestrategie und unter Berücksichtigung der Leistungserbringung in eine Unterdeckung gerät. Das Jahr 2008 wird als Ausnahmejahr betrachtet und von der Reserveberechnung ausgeklammert.

Bei der Value at Risk-Berechnung wurde ein Zeitraum von einem Jahr und eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 1.5% unterstellt.

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve beträgt 15.7% per 31.12.2017. Sie wird jährlich adjustiert, durch die Anlagekommission genehmigt und protokollarisch festgehalten.

## **Anhang D      Versionshistorie**

*Ausgabe 2018/01, Version 33:* Anpassung Kategorie Aktien: Abbau Home Bias, Einführung innere Bandbreiten.

*Ausgabe 2017/01, Version 32:* Art. 1.1 angepasst, da Loyalität in der Vermögensverwaltung im Organisationsreglement geregelt.

*Ausgabe 2016/01, Version 31:* Anhang C Wertschwankungsreserven (Neuformulierung)

*Ausgabe 2015/03, Version 30:* Änderungen AK nach Sitzungen 04.-06.2015 (Kategorie Hypotheken, Zusammenfassung Bandbreiten Immobilien CHF direkt und AST, Textergänzung Obligationen FW mit „hedged“, Bandbreiten Liquidität, Immobilien CH)

*Ausgabe 2015/03, Version 29:* Anpassung Wiederaufnahme Kategorie Hypotheken, Zusammenfassung Bandbreiten Immobilien CHF direkt und AST.

*Ausgabe 2015/02, Version 28:*

- Anpassung Anlagestrategie im Bereich der Subkategorien Obligationen FW und Immobilien CH sowie Definition der Bandbreitenverletzungen.
- Streichung Ziffer 1.6 „Verhalten und Loyalität“ (Übertrag ins Organisationsreglement).

*Ausgabe 2015/01, Version 27:* Anpassung der Kategorie Aktien Schweiz auf Benchmark SPI (r), dat. 5. Januar 2015 (Zirkulationsbeschluss).

*Ausgabe 2015/01, Version 26:* Revision BVV 2, Anpassung Bestimmungen zu den Ratingvorgaben, Immobilien sowie Anpassung SAA, dat. 10.11.2014.

*Korrektur Fussnote 2 im Anhang:* Nachtrag des Ausnahmebeschluss zur Währungsabsicherung für den EUR, dat. 20.01.2014.

*Ausgabe 2014/01, Version 25, Textanpassung:*

Korrektur Fussnote 2 im Anhang: Nachtrag des Ausnahmebeschluss zur Währungsabsicherung für den EUR, dat. 20.01.2014.

*Ausgabe 2013/07, Version 24, Anpassung SAA:*

Reduktion des Risikos auf Wertschriften aufgrund eines geringen Ertragspotentials (Liquidität, Obligationen, Hypotheken).

*Ausgabe 2012/08, Version 23, Anpassung SAA:*

Anpassung SAA 5% Immobilien direkt (ex Hedge Funds) sowie Währungsabsicherung zu 100%.

*Ausgabe 2011/01, Version 22:*

Umsetzung der Empfehlungen aus dem Leitfaden für die Vermögensanlage von Vorsorgeeinrichtungen des Schweizerischen Pensionskassenverbands ASIP. Übernahme von dessen Begrifflichkeit. Wo abweichend, werden die Begriffe der jüngeren ASIP Charta angewendet.

→ Rechtskontrolle Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht: Vollzogen gemäss Mitteilung vom 02.03.2011.

**Anhang E      Glossar**

<b>Begriff</b>	<b>Definition</b>
Anlagekategorie	Die verschiedenen Anlagen wie z.B. liquide Mittel, Obligationen, Aktien oder deren Teilmärkte, (z.B. aufgeteilt nach Währungen bei Obligationen bzw. nach Ländern und/oder Branchen bei Aktien).
Asset Allocation	Aufteilung des Vermögens auf die wichtigsten Anlagekategorien und nach Währungen und Ländern.
Benchmark	Massstab, an dem die Rendite einer Anlage, einer Anlagekategorie oder der Gesamtanlagen gemessen wird. Als Benchmark dienen beispielsweise Aktien- oder Obligationenindizes, die den durchschnittlichen Gesamterfolg der entsprechenden Märkte wiedergeben.
Bonität	Summe der Eigenschaften eines Kapitalmarktschuldners, insbesondere Zahlungsfähigkeit und Zahlungswille, die auf seine Kreditwürdigkeit hinweisen. Die Kreditwürdigkeit spiegelt sich in der Bonitätseinstufung durch anerkannte Rating-Agenturen wie Standard & Poor's, Moody's etc.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
BVV 2	Ausführungsverordnung zum BVG.
Commodities	Anlagen, in der Regel mittels Futures- und Swapkontrakten, in handelbaren Rohstoffen, insbesondere Energieträger, Metalle und landwirtschaftliche Produkte.
Compliance	Einhaltung sämtlicher Gesetze, Reglemente, Weisungen und Verträge auf allen Stufen.
Derivate	Anlageinstrumente, deren Wert vom Preis eines zugrunde liegenden Basiswerts wie Zinsen, Währungen, Obligationen, Aktien oder Indizes abhängt. Zu den Derivaten zählen insbesondere Put- und Call-Optionen, Termingeschäfte (Futures), Swaps und Kombinationen dieser Produkte. Sie können zu Absicherungs- oder zu Spekulationszwecken eingesetzt werden.
Duration	Durchschnittliche, gewichtete Kapitalbindung einer Obligation oder eines Obligationenportfolios, ausgedrückt in Jahren. Je länger die Duration, desto stärker reagiert eine Obligationenanlage auf eine Zinssatzveränderung.
Diversifikation	Systematische Verteilung der Mittel auf verschiedene Anlagekategorien, Länder, Währungen und Wirtschaftszweige.
Global Custodian	Zentrale Depotstelle mit umfassendem Dienst-

Begriff	Definition
	leistungsangebot (Wertschriftenverwahrung, Abwicklung von Transaktionen, Performance-Messung etc.).
Hedge Funds	Fonds, die versuchen, mittels Investitionen in den unterschiedlichsten Anlagekategorien und durch besonders aktives Verhalten hohe absolute Renditen zu erzielen.
Home Bias	Heimatmarktneigung. Bezeichnet die Tendenz von Investoren, Geldanlagen auf dem Heimatmarkt überproportional zu gewichten.
Information Ratio	Mass für die Leistung eines aktiven Managers (Verhältnis der Differenz zwischen erzielter Anlagerendite und Benchmark zum Tracking Error).
Private Equity	Oberbegriff für Anlagen in nicht kotierte Unternehmen (in der Regel neu gegründete Gesellschaften, aber auch Management-Buyouts oder Spinoffs etc.).
Risiko	Ausmass der Wertschwankungen einer Anlage, eines Portfolios oder eines Index. Gemessen wird das Risiko als Standardabweichung der Anlagerendite.
Securities Lending	Ausleihe von Wertschriften gegen eine Gebühr. Die finanziellen Rechte bleiben beim Verleiher, während z.B. die Stimmrechte bei Aktien an den Ausleiher übergehen.
Sharpe Ratio	Mass für die risikobereinigte Rendite (Verhältnis der Differenz zwischen erzielter Anlagerendite und risikolosem Zinssatz zur Standardabweichung der Anlagerendite).
Standardabweichung	Statistisches Mass, mit dem die Schwankungen der Anlagerendite gemessen werden. Eine Standardabweichung von 10% bedeutet beispielsweise, dass man in zwei Dritteln der Fälle mit einer erzielten Rendite von $\pm 10\%$ um die mittlere Rendite rechnen kann.
Stiftungsrat	In diesem Dokument gleichbedeutend mit dem gesetzlich vorgeschriebenen paritätischen (d.h. zu gleichen Teilen aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzten) leitenden Organ der VE.
Strategische Asset Allocation	Festlegung der langfristig gültigen Aufteilung der Anlagen auf die verschiedenen Anlagekategorien und ihre Teilbereiche, unter Berücksichtigung der Leistungsverpflichtungen und der Risikofähigkeit der VE.
Taktische Asset Allocation	Festlegung der kurz- bis mittelfristig gültigen Aufteilung der Anlagen auf die verschiedenen Anlagekategorien und ihre Teilbereiche, u.a.

<b>Begriff</b>	<b>Definition</b>
	basierend auf den Schwankungsbreiten innerhalb der strategischen Asset Allocation und auf den Marktprognosen über einen kurzen bis mittleren Zeithorizont.
Tracking Error	Mass für die Abweichungen gegenüber der Benchmark (Standardabweichung der Differenzen zwischen erzielter Anlagerendite und Benchmark).
VE	Vorsorgeeinrichtung
Vermögensverwalter	Mit der Verwaltung von Vermögensteilen beauftragte Person oder Organisation. Wenn in diesem Dokument von externen Vermögensverwaltern die Rede ist, ist immer die Organisation (z.B. Bank, Anlagestiftung) gemeint.

---

15.05.2018 – Ernst Knupp